

# Wahlbekanntmachung

für die

## Kommunalwahlen

in der Gemeinde/Stadt  
Gemeinde Lohfelden am 15. März 2026

1. Am Datum  
15. März 2026 finden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde - und Kreiswahl sowie die Ausländerbeiratswahl der Gemeinde Lohfelden und die Kreisausländerbeiratswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.

2. Die Gemeinde ist in Zahl  
8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Vollmarshausen	Sporthalle Vollmarshausen, Kurt-Schumacher-Straße 10 A
2	Vollmarshausen	Familienraum Vollmarshausen, Brunnenstraße 13 A
3	Crumbach	Evangelisches Gemeindezentrum, Kirchweg 1
4	Siedlung	Kulturhalle, Friedrich-Ebert-Ring 25 A
5	Ochshausen	Kindertagesstätte Ochshausen, Am Wahlebach 7
6	Ochshausen-Lindenberg	Kindertagesstätte Lindenberg, Elisabeth-Selbert-Straße 1
7	Ortszentrum	Mehrzweckübungshalle, Lange Straße 51 A
8	Nordhessenstadion	Nordhessenstadion, Am Stadion 16

### Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

21. Tag vor der Wahl

22. Februar 2026

übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten

bei der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme aus.

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

**Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden, Rathaus,  
Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, Zimmer 64**

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen (siehe Punkt 1) für die Wahlbezirke der Gemeinde wird an den Werktagen in der Zeit vom

20. Tag vor der Wahl

23. Februar 2026

bis zum

16. Tag vor der Wahl

27. Februar 2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Ort der Einsichtnahme

**Rathaus der Gemeinde Lohfelden, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, Zimmer 26  
- Bürgerservice**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

16. Tag vor der Wahl

27. Februar 2026

bis

12.00 Uhr

Uhr, beim Gemeindevorstand

Dienststelle

**der Gemeinde Lohfelden, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, 34253 Lohfelden**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 

21. Tag v. d. Wahl 22. Februar 2026
--

 beim Gemeindevorstand (Anschrift s. oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 

21. Tag vor der Wahl 22. Februar 2026
--

 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

**4.** Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** in der Gemeinde Lohfelden oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 

21. Tag vor der Wahl 22. Februar 2026
--

 oder die Einspruchsfrist bis zum 

16. Tag vor der Wahl 27. Februar 2026
--

 versäumt haben,
  - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Sie können auf der Homepage der Gemeinde Lohfelden den „Online-Wahlscheinantrag“ nutzen.

**Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.**

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 

2. Tag vor der Wahl 13. März 2026
--------------------------------------

, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren haben, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

**4.1** Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörenden amtlichen Stimmzettelumschlag:

- Für die Gemeindevahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Kreiswahl einen amtlichen roten Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Ausländerbeiratswahl einen amtlichen 

Farbe blauen
-----------------

 Stimmzettel mit einem gleichfarbigem amtlichen Stimmzettelumschlag.
- für die Kreisausländerbeiratswahl einen amtlichen grauen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,

Ferner

- einen amtlichen 

Farbe orangen
------------------

 Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

4.3 Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge bei der Gemeinde- und Kreiswahl in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge, unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen, auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ein Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlernamen, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- bei der **Mehrheitswahl (Ausländerbeiratswahl)** die Ruf- und Familiennamen, auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ein Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlernamen, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung / der Kreistag / der Ausländerbeirat / der Kreisausländerbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der **Mehrheitswahl** können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden.

4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1 Die 4 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

14:30	Uhr im	<small>Anschrift</small> Bürgerhaus der Gemeinde Lohfelden, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 2, Saal Ochshausen, Saal Vollmarshausen, Saal Crumbach und im Familienraum am Bürgerhaus, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 2
-------	-----------	---

zusammen.

5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind **Auszählungswahlvorstände** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke -

bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 

Datum 16. März 2026
------------------------

 um 

8:30
------

 Uhr

in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
C100001	Auszählungswahlvorstand Wahlbezirk 1 + 2	Rathaus, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, Zimmer 47 + 30
C100002	Auszählungswahlvorstand Wahlbezirk 3 + 4	Rathaus, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, Zimmer 49 + 66
C100003	Auszählungswahlvorstand Wahlbezirk 5 + 6	Rathaus, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, Zimmer 23 + 51
C100004	Auszählungswahlvorstand Wahlbezirk 7 + 8	Rathaus, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, Zimmer 29 + 42
C100005	Auszählungswahlvorstand Briefwahlbezirk 1	Rathaus, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, Zimmer 43 + 41
C100006	Auszählungswahlvorstand Briefwahlbezirk 2	Rathaus, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, Zimmer 69 + 52

C100007	Auszählungswahlvorstand Briefwahlbezirk 3	Rathaus, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, Zimmer 68 + 14
C100008	Auszählungswahlvorstand Briefwahlbezirk 4	Rathaus, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, Zimmer 48 + 11

Die Ermittlung des Wahlergebnisses der Ausländerbeiratswahl der Gemeinde Lohfelden erfolgt für alle Wahlbezirke und Briefwahlbezirke durch den Auszählungswahlvorstand **C100004**. Die Auszählung der Wahl des Ausländerbeirates erfolgt erst nach der Auszählung der Gemeinde- und Kreiswahl.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses der Kreisausländerbeiratswahl erfolgt für alle Wahlbezirke und Briefwahlbezirke des Landkreises durch einen Auszählungswahlvorstand. Dieser tritt am 18.03.2026 um 9 Uhr im Kreishaus, 34117 Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21, Raum 4.48, zusammen.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche **Musterstimmzettel**, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern

abgedruckt sind, sind an folgenden Stellen erhältlich:

- für die Gemeindewahl im Rathaus, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1 und in der Gemeinde- und Schulbücherei, Lange Straße 51 B
- für die Ausländerbeiratswahl im Rathaus, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1 und in der Gemeinde- und Schulbücherei, Lange Straße 51 B
- für die Kreiswahl im Rathaus, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1 und in der Gemeinde- und Schulbücherei, Lange Straße 51 B sowie in den Dienststellen der Landkreisverwaltung
- die Kreis-Ausländerbeiratswahl im Rathaus, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1 und in der Gemeinde- und Schulbücherei, Lange Straße 51 B sowie in den Dienststellen der Landkreisverwaltung

Die Musterstimmzettel für die Gemeindewahl, die Ausländerbeiratswahl, die Kreiswahl und die Kreisausländerbeiratswahl sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Lohfelden unter [www.lohfelden.de](http://www.lohfelden.de) einsehbar.

Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen **nicht** in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief gelegt werden.

Ort, Datum	Der Gemeindevorstand
Lohfelden, 02. Februar 2026	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden  Uwe Jäger Bürgermeister